

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2008

MUSIKZUGORDNUNG

GEBÜHRENORDNUNG

des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle aktiven Mitglieder des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 10,- zu zahlen.

§ 2 Kostenersatz für Ausbildung

- (1) Für Mitglieder, die zur Ausbildung Unterrichtsstunden an einem Blasorchester-Instrument von einem Ausbilder des Musikzuges erhalten, beträgt der monatliche Kostenersatz hierfür € 35,- und schließt den Mitgliedsbeitrag nach § 1 ein.
- (2) Spielt der/die Musiker(in) auf einem Instrument, welches im Besitzstand des Musikzuges steht, so hat er/sie eine monatliche Miete in Höhe von € 10,- zusätzlich zu entrichten. Die Mietzahlung beginnt, sobald das Instrument zur Verfügung steht.
Bei einer Übernahme des Instruments aus dem Besitzstand des Musikzug oder Neukauf eines baugleichen Instrumentes können die geleisteten Mietzahlungen angerechnet werden.
Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mietzahlungen bei Abbruch der Ausbildung, Austritt und/oder Ausschluss.
Wenn durch fahrlässigen Umgang mit dem Instrument eine erhebliche Wertminderung entstanden ist, werden Mietzahlungen nicht rückerstattet.
Sollte einem Mitglied ein Instrument zugewiesen werden, weil die Besetzung des Musikzuges es erfordert, son entfällt die Leihgebühr.
- (3) Darüber hinaus erhalten Familienangehörige eines Mitgliedes auf Antrag 50 % Nachlass auf den Kostenersatz für Ausbildung, wenn bereits ein Familienangehöriger den vollen Kostenersatz für Ausbildung leistet und das weitere Familienmitglied bis zu 18 Jahre alt und nicht selbst erwerbstätig ist.

§ 3 Gebühren für Auftritte

- (1) Bei Auftritten, die im Auftrag von Vereinen oder Privatpersonen i.S. des BGB durchgeführt werden, wird eine Gebühr nach folgenden Grundsätzen erhoben:
- a) € 200,- für jede volle Stunde, in der musiziert werden soll. Hierbei ist den Musikern/innen eine insgesamt 10- minütige Pause pro Stunde zu gewähren.
 - b) € 400,- für die Teilnahme an Festzügen
- (2) Offizielle Auftritte im Auftrag der Stadt Staufenberg, die deren Repräsentation dienen, sind gebührenfrei.
- (3) Für die Feuerwehrvereine der Stadt Staufenberg ist der erste Auftritt pro Kalenderjahr gebührenfrei. Bei jedem weiteren Auftritt werden 50 % der unter Abs. (1) aufgeführten Kosten gefordert.
- (4) Vereine und Institutionen, die Mitglied im Förderverein Musikzug der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg e.V. sind, erhalten für die unter Abs. (1) genannten Kosten einmalig pro Kalenderjahr einen Preisnachlass von 25 % der angeführten Kosten.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Für alle Auftritte des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg entstehen dem Verpflichtenden (Veranstalter) folgende Kosten:
- a) Bei allen Auftritten ab einer Stunde Dauer, außer bei Festzügen, wird eine zusätzliche Pauschalgebühr von € 50,- fällig.

- b) Verpflegung der Musiker/innen
Für jeden Musiker sind 3 Getränke pro Stunde bereitzustellen. Bei Veranstaltungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als 3 Stunden erstrecken, ist ein Imbiss zu reichen.
- c) Kosten für An- und Abfahrt (Buskosten)
- d) eventuelle Unterbringung
- e) Kosten der GEMA

§ 5 Vertragsabschluss

- (1) Die Spielverträge werden mit dem jeweiligen Geschäftsführer des Musikzuges oder dessen Stellvertreter bzw. einer von ihm beauftragten Person abgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist für beide Parteien 35390 Gießen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Alle bisher gültigen Gebührenordnungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Staufenberg, den 22. Dezember 2008

Der Magistrat der Stadt Staufenberg
Horst Münch
Bürgermeister